

BVGer D-302/2012 vom 3. Oktober 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-302_2012

FR: TAF D-302/2012 du 3 octobre 2013

IT: TAF D-302/2012 del 3 ottobre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff.).

E. 4

Der Beschwerdeführer machte geltend, er werde als Sympathisant der (vormals) verbotenen Ennahda-Bewegung in seinem Heimatland gesucht. Personen, welche wie er islamisches Recht studieren würden, würden in Tunesien generell überwacht, und Angehörige der Ennahda-Bewegung gälten als Staatsfeinde. Bei einer Rückkehr drohe ihm daher die Inhaftierung.

E. 4.1

Das BFM erachtete die geltend gemachten Asylgründe des Beschwerdeführers - ungeachtet der Frage ihrer Glaubhaftigkeit - als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben des Beschwerdeführers sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls (und der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs) herbeizuführen.

E. 4.2

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG - als Grundvoraussetzung der Asylgewährung - ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids, wobei erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland ein Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (vgl. BVGE 2008/4 Nr. 5.4, mit weiteren Hinweisen). Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.3, BVGE 2008/4 E. 5.4, EMARK 2000 Nr. 2 E. 8b S. 20).

E. 4.2.1

Wie das BFM in der angefochtenen Verfügung vom 14. Dezember 2011 zutreffend festgestellt hat, hat sich die politische Situation in Tunesien grundlegend verändert, seit der Beschwerdeführer das Land Ende November 2005 verlassen hat. Die Regierung von Zine el-Abidine Ben Ali wurde nach massiven Protesten im Januar 2011 gestürzt. In der Folge hat sich die Situation für die Anhänger der zuvor verbotenen islamischen Ennahda massgeblich geändert. Rachid al-Ghannouchi, der politische Führer der Ennahda, kehrte Ende Januar 2011 nach zwanzigjährigem Exil nach Tunesien zurück. Anfangs März 2011 legalisierte die tunesische Übergangsregierung die Partei Ennahda; bereits zuvor waren zehntausende ihrer Anhänger aus dem Gefängnis entlassen worden. Aus den ersten freien

Wahlen zu einer verfassungsgebenden Versammlung vom 23. Oktober 2011 ging die Ennahda als stärkste Partei hervor und erzielte auf Anhieb 90 der 217 Parlamentssitze. Aufgrund dieses Wahlergebnisses wurde Hamadi Jebali von der Ennahda am 24. Dezember 2011 zum Premierminister ernannt. Dieser erklärte im Februar 2013 seinen Rücktritt, nachdem sein Vorschlag einer parteilosen Technokratenregierung am Widerstand der eigenen Partei gescheitert war. Sein Nachfolger - der ebenfalls der Ennahda angehörende Ali Larayeth - gab anfangs März 2013 die Zusammensetzung der neuen Regierung bekannt, bei der an der Spitze dreier Schlüsselministerien Unabhängige stehen. Das neue Regierungsprogramm beinhaltet insbesondere die Vorbereitung der nächsten Parlamentswahlen, die Vollendung der Verfassung, soziale Fragen und die Verbesserung der inneren und äusseren Sicherheit. Auch wenn zum heutigen Zeitpunkt noch nicht von einer stabilen Demokratie gesprochen werden kann und die wirtschaftliche Situation als schwierig zu bezeichnen ist, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sich Tunesien auf dem Weg in eine pluralistische Demokratie befindet.

E. 4.2.2

Die Gewährung des Asyls bezweckt den Schutz vor künftiger Verfolgung. Der Beschwerdeführer, der sein Heimatland gemäss eigenen Angaben Ende November 2005 verlassen hat, befürchtet, bei einer Rückkehr nach Tunesien als Sympathisant der islamischen Ennahda verfolgt zu werden. Aufgrund des soeben unter E. 4.2.1 Ausgeführten ist indes nicht davon auszugehen, dass Mitglieder oder Sympathisanten der bereits seit März 2011 legalisierten Partei Ennahda - der mittlerweile stärksten politischen Kraft im Land - zum heutigen Zeitpunkt von den tunesischen Behörden noch asylrelevante Nachteile zu befürchten haben. Es ist daher auch unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer bei einer heutigen Rückkehr in sein Heimatland wegen der Sympathisierung mit dieser islamischen Partei oder seiner Religion und seines diesbezüglichen Studiums asylrelevante Nachteile zu befürchten hat. An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben und die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer vermag keine begründete und konkrete Furcht vor einer aktuellen asylrelevanten Verfolgung seiner Person darzulegen. Indem er darauf hinweist, dass zwei Kollegen, die unter dem alten Regime wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zur Ennahda zu Gefängnisstrafen verurteilt worden seien, nach dem Sturz von Ben Ali aus der Haft entlassen worden seien, bestätigt der Beschwerdeführer vielmehr selbst die grundlegend veränderte Situation für Ennahda-Sympathisanten. Hinweise, dass die angebliche erneute Verhaftung der besagten Kollegen im September 2011 mit dem Beschwerdeführer in einem Zusammenhang stehen würde, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Auch der Verweis auf den Polizeieinsatz anlässlich einer Demonstration radikal-islamistischer Salafisten vom 14. Oktober 2011 ist unbehelflich, zumal auch diesbezüglich kein Zusammenhang zum Beschwerdeführer besteht und im Übrigen das Eingreifen der Polizei angesichts des drohenden Niederbrennens einer Fernsehstation durch die Demonstranten nachvollziehbar erscheint. Des Weiteren vermögen auch die erst auf Beschwerdeebene eingereichten "Invitations" vom 3. Februar 2009 und 10. Mai 2011, an deren Echtheit das BFM berechnete Zweifel geäussert hat, ungeachtet der Frage ihrer inhaltlichen Glaubwürdigkeit keinen Beweis dafür zu erbringen, dass der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt von den tunesischen Behörden in einem politischen Kontext gesucht und verfolgt würde; sie würden lediglich belegen, dass er damals eingeladen wurde ("Invitations"), sich zu melden ("Es geht um eine Angelegenheit, die ihn interessiert, wenn er anruft" [vgl. Beilage 4 der Eingabe vom 22. März 2012]). Auch damit vermag der Beschwerdeführer daher keine

aktuelle und konkrete Bedrohung seiner Person darzulegen. Insgesamt bestehen somit keine Anhaltspunkte dafür, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Tunesien zum jetzigen Zeitpunkt eine begründete Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat. Eine mangelhafte Sachverhaltsabklärung durch das BFM liegt nicht vor, und der Antrag des Beschwerdeführers auf Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung ist entsprechend abzuweisen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den Beschwerdeeingaben näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.1.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

(FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen, zumal es ihm nicht gelungen ist, eine aktuelle Verfolgungssituation darzulegen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Tunesien lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

In Tunesien herrscht weder Krieg noch Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Bevölkerung konkret gefährdet wäre und eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar erachtet werden müsste.

E. 6.2.2

Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden. Der noch recht junge, ledige und, soweit aktenkundig, gesunde Beschwerdeführer stammt aus B._____. Er hat nach (...)-jährigem Schulbesuch eine zweijährige Ausbildung zum (...) und anschliessend eine einjährige Lehre als (...) in einer Firma für (...) absolviert und weist entsprechende Arbeitserfahrung auf (vgl. A1 S. 3 f.). Mit seinen Eltern und Brüdern verfügt er in B._____ über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz (vgl. A1 S. 4 f.), und es darf davon ausgegangen werden, dass er dort bei seiner Rückkehr zumindest zu Beginn familiäre Unterstützung vorfinden wird. Zudem ist es ihm zuzumuten, sich künftig eine eigene Existenzgrundlage aufzubauen und wieder ins Erwerbsleben einzusteigen, wobei ihm die Arbeitserfahrung, die er als (...) und (...) aufweisen kann, behilflich sein dürfte. Insgesamt liegen damit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Im Übrigen genügen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), nicht, um eine konkrete Gefährdung im

Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.2.2).

E. 6.3

Der Wegweisungsvollzug ist schliesslich auch als möglich zu bezeichnen, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der allenfalls notwendigen Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.).

E. 6.4

Der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug ist damit zu bestätigen und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG i.V.m. Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm indessen mit Verfügung vom 16. Februar 2012 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.